

STADT RHEDA - WIEDENBRÜCK

GEMARKUNG WIEDENBRÜCK FLUR 14

MASSTAB 1:1000

I. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSPLAN

BEBAUUNGSPLAN NR.: 222

„POLLMEYER“

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN.

BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 2 UND 8 BIS 12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BAU NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.1970 (GV. NW. S. 299) UND DES § 9 BBAUG.

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1239)

PLANGRUNDLAGE:

ABZEICHNUNG DER FOTOGRAFISCH VERGRÖßERTEN KATASTERKARTE.

VERWELFÄLTIGUNG FREIGEgeben DURCH VERFÜGUNG DES OBERKREISDIREKTORS - KATASTERAMT - VOM 31.3.1971 E 816/71

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT, UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH UNDEUTLICH IST.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 6.9.1971

DER OBERKREISDIREKTOR - KATASTERAMT -

IM AUFTRAGE:



Spillmann
LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

PLANBEARBEITUNG:

DER OBERKREISDIREKTOR - KREISPLANUNGSSTELLE

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 6.9.1971 IM AUFTRAGE:

Latta
KREISBAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 11.10.1971 VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN UND AUFGESTELLT.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 11.10.1971
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

Stinnes RATHERR *Blöcher*
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) BIS 14.12.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 3.12.1971
DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG:

W. e.
TECHN. BEGELEITET

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 30.5.1972 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 30.5.1972
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

Stinnes RATHERR *Frageburg*
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 7.5.73 GENEHMIGT WORDEN.
17.14.20.11.14/10.60

DETMOLD, DEN 7.5.73
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAG:

Kundel
BUND

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 27.11.72 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 27.11.72
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

Stinnes RATHERR *Bachus*
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 28.2.1972 BIS 24.11.72 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 28.2.1972
DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG

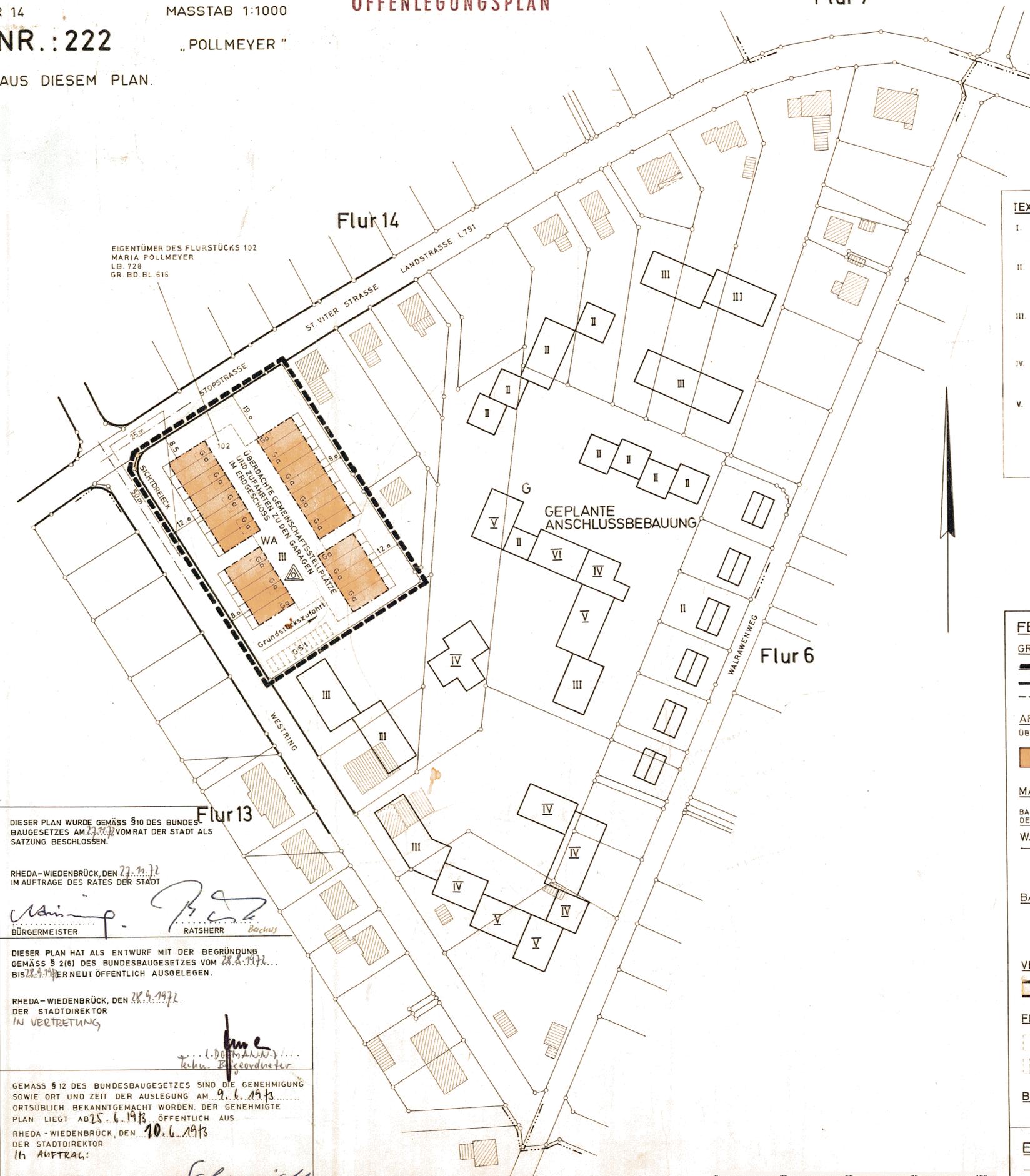
W. e.
TECHN. BEGELEITET

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 9.6.1973 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 25.6.1973 ÖFFENTLICH AUS.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 10.6.1973
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG:

Schmidt
SCHMIDT

EIGENTÜMER DES FLURSTÜCKS 102
MARIA POLLMEYER
LB. 728
GR. BD. BL. 615



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
AUF GRUND § 1 ABS. 4 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO KEIN BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND.
- MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN**
FÜR DIE GRUNDSTÜCKSFÄCHE AUSSERHALB DER HAUSGRUNDSTÜCKE WIRD EIN GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER BEWOHNER DES PLANGEBIETES UND DES ERSCHLISSUNGSTRÄGERS FESTGESETZT
- EINFRIEDIGUNGEN**
INNERHALB DES PLANGEBIETES UND ALS ABGRENZUNG ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN SIND MAUERN UND ZÄUNE ALS EINFRIEDIGUNGEN NICHT ZULÄSSIG.
- SICHTDREIECK**
DAS IM PLAN EINGETRÄGENE SICHTDREIECK IST STÄNDIG VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 7m ÜBER FAHREBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.
- VERKEHRSLÄCHEN**
DER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT DIE FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON BAUVORHABEN ERFORDERLICHEN MINDESTFESTSETZUNGEN (§ 30 BBAUG) UND DIE BEGRENZUNGEN DER VERKEHRSLÄCHEN.
WENN UND SOWEIT BAUVORHABEN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN, GELTEN DIE ANBAUBESTIMMUNGEN DES § 25 ABS. 3 SATZ 1 LSTRG NICHT (§ 25 ABS. 3 SATZ 2 LSTRG)

FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 U 5 BBAUG)

GRENZEN UND LINIE

- PLANGEBIETSGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSLÄCHEN
- BAUGRENZE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (höchstens)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (höchstens)
WA III	0.4	1.0

III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE

- 0 OFFENENE BAUWEISE
- △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

VERKEHRSLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

- Ga GARAGEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

BAUGESTALTUNG

- III FLACHDACH

ERLÄUTERUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

